

# Darf ich im Rentenalter erwerbstätig sein?

Von Oliver Grob

Der Rücktritt von der Unterrichtstätigkeit erfolgt spätestens auf Ende des Schulsemesters, in dem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet. Eine Weiterbeschäftigung nach dem 65. Altersjahr ist möglich – allerdings nur noch befristet für jeweils höchstens ein Jahr. So sieht es das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vor. Sie dürfen also erwerbstätig sein, auch nachdem Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Doch was bedeutet dies für Ihre Altersvorsorge?

Das Durchschnittsalter beim Austritt aus dem Erwerbsleben hat zugenommen. 2015 lag es bei 65,5 Jahren. Gemäss Ergebnissen des Bundesamts für Statistik (BFS) entspricht das einer Zunahme von 0,5 Jahren seit 2011. In der Beratungspraxis stellen wir fest, dass heute eine Weiterarbeit über das AHV-Alter hinaus öfter als früher thematisiert wird. Was aber heisst das konkret in Bezug auf AHV, Pensionskasse und Säule 3a?

## AHV-Beiträge nach Erreichen des Rentenalters

Wenn Sie nach Ihrer Pensionierung weiter erwerbstätig sind, werden von Ihrem Lohn auch weiterhin die AHV-, IV- und Erwerbsersatz-Beiträge abgezogen. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung fallen jedoch weg, da Sie im Rentenalter keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr haben. Die weiterhin erhobenen Beiträge werden auf dem Teil des Lohnes erhoben, der den Freibetrag von monatlich derzeit CHF 1400.– übersteigt (pro Jahr CHF 16 800.–). Wenn Sie für mehrere Arbeitgeber arbeiten, gilt der Freibetrag für jede dieser Anstellungen. Bei Annahme der Altersreform 2020 wird dieser Freibetrag aufgehoben. Im Gegenzug werden diese Beiträge für die Rentenberechnung berücksichtigt, was heute nicht der Fall ist.

## Aufschub der AHV-Altersrente

Der Bezug der AHV-Rente lässt sich maximal um fünf Jahre aufschieben, wodurch sich diese erhöht. Der Aufschub muss mindestens ein Jahr betragen. Anschlies-

send kann die AHV-Rente monatlich bezogen werden. Da der Zuschlag nicht sonderlich attraktiv ist, machen nur wenige von der Möglichkeit eines Aufschubs Gebrauch. Mit der Altersreform 2020 werden die Zuschläge reduziert, was die Attraktivität weiter mindert.

## Pensionskasse – hier entscheidet das Reglement

Die Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK beispielsweise erlaubt den Versicherten einen aufgeschobenen Altersrücktritt bis maximal Alter 70. Setzt die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rentenalter hinaus fort, kann sie weiterhin – nach einer schriftlichen Mitteilung an die BLVK – freiwillig Sparbeiträge leisten. Da in diesem Fall die Beitragspflicht auch für den Arbeitgeber bestehen bleibt, ist dieses Vorgehen für die versicherte Person interessant. Es sei denn, der Sparanteil des Arbeitgebers wird anderweitig kompensiert. Werden die Sparbeiträge nicht mehr geleistet, kann es sich lohnen, ganz auf den Aufschub bei der BLVK zu verzichten. Bleibt der Pensionskassenanschluss bestehen, fallen einerseits weiterhin Finanzierungs- und Risikobeiträge an, andererseits ist der grosse 3a-Steuerabzug (20% vom Nettoeinkommen – maximal CHF 33 840.–) nicht möglich.

Wer den Rentenbezug aufschiebt, hat Anspruch auf einen höheren Umwandlungssatz. Die Weiterarbeit mit BLVK-Anschluss, eventuell mit einem reduzierten Pensum, kann somit sinnvoll sein.

## Einzahlungen in die Säule 3a

Die Säule 3a bleibt freiwillig: Erwerbstätige können die Vorsorge 3a bis zu fünf Jahre nach dem AHV-Alter weiter äufnen. Wer nicht mehr an die 2. Säule angeschlossen ist, kann gleich viel wie Selbstständige in die Säule 3a einzahlen. Nämlich: 20% des Nettoeinkommens. Je nach Pensum ist das schnell mehr als der Maximalbetrag von CHF 6768.–, der bis zum Rentenbeginn gilt. Damit der steuerliche Abzug auf Anhielb gutgeheissen wird, empfiehlt es sich, bei der Erziehungsdirektion zwei getrennte Lohnausweise zu verlangen: einen Lohnausweis, bis der aktive Anschluss an die Pensionskasse endet, und für die Zeit danach einen separaten.

Fazit: Der Bezug von Altersleistungen und Erwerbseinkommen mit gleichzeitigen Beitragszahlungen schliessen einander nicht aus. Jeder Versicherungszweig regelt die Leistungen und Beiträge gesondert. Es kann Sinn machen, die AHV mit Alter 65 zu beziehen und gleichzeitig bei der Pensionskasse versichert zu bleiben. ☺



Oliver Grob, eidg.  
dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann  
HKG, ist Partner bei  
der Glauser+Partner  
Vorsorge AG in Bern.  
Glauser+Partner ist offizieller Finanzratgeber  
von Bildung Bern und  
berät deren Mitglieder  
in Vorsorge-, Steuer-  
und Vermögensfragen.

Mehr:

[www.glauserpartner.ch](http://www.glauserpartner.ch)

## AHV-Merkblätter zum Thema auf [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)

Nr. 2.01 Beiträge, Nr. 3.04 Flexibles Rentenalter

## Seminarbroschüre Glauser+Partner

Die jährlich aktualisierte Seminarbroschüre finden Sie hier:

[www.glauserpartner.ch/seminar](http://www.glauserpartner.ch/seminar)

**Übrigens:** Als Mitglied von Bildung Bern erhalten Sie 10% Rabatt auf die Beratungskosten bei Glauser+Partner. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.